2. Nach dem Auslande.

Im Allgemeinen dürfen die Briefe mit Werthangabe nur Werthpapiere (Obligationen, Papiergeld, Zinsscheine u. s. w.) enthalten. Sofern im Verkehr mit einzelnen Ländern, außer Werthpapieren, auch gemünztes Geld in Briefen mit Werthangabe versandt werden darf, ist solches in der Spalte „Bemerkungen" in dem vorstehenden Tarif angegeben.

Briefe mit Werthangabe unterliegen keiner Gewichtsbeschränkung. Die Werthangabe muß in Buchstaben und in Zahlen in der Reichswährung erfolgen. Ausschabungen und Abänderungen, selbst wenn dieselben anerkannt werden, sind nicht gestattet. Der Umschlag muß durch in feinem Lack hergestellte, von einander abstehende Siegelabdrücke verschlossen sein, welche ein eigenartiges Zeichen wiedergeben und in genügender Zahl so angebracht sind, daß sämmtliche Klappen des Umschlags von denselben erfaßt werden.

Zwischen den einzelnen zur Frankirung verwendeten Freimarken muß ein Zwischenraum gelassen werden.

Briefe mit Werthangabe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht oder mit einem Stifte geschrieben ist, sind nicht zulässig.

Der Absender kann eine Bescheinigung über die Zustellung des Briefes an den Empfänger — Rückschein — verlangen. Er hat dies in der Aufschrift durch die Worte „gegen Rückschein" (avis de réception) auszudrücken. Die Rückscheingebühr beträgt 20 Pfg.

Die Taxe für Briefe mit Werthangabe muß vom Absender im Voraus entrichtet werden.

Dieselbe setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto und der Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und gleichem Bestimmungsort,
2. aus der Versicherungsgebühr.

XI. Kästchen mit angegebenem Werth.

Nach den aus vorstehender Tabelle ersichtlichen Ländern sind außer Werthbriefen auch Kästchen mit Werthangabe (mit Schmucksachen und kostbaren Gegenständen) zulässig. Solche Holzkästchen dürfen nicht über 30 cm lang, 10 cm breit und 10 cm hoch und nicht schwerer als 1 kg sein. Die Wände müssen mindestens 8 mm stark sein. Die Kästchen sind kreuzweise zu umschnüren, die Enden des Bindfadens unter einem Siegel in feinem Lack mit eigenartigem Abdruck zu vereinigen. Außerdem sind die Kästchen auf den vier Seitenflächen mit übereinstimmenden Siegelabdrücken zu versiegeln; die obere und untere Seite ist behufs Aufnahme der Adresse, der Werthangabe und der Dienststempelabdrücke mit weißem Papier zu bekleiden. Begleitadresse nicht erforderlich, wohl aber Zoll-Inhaltserklärungen in derselben Zahl wie bei Packeten nach dem betreffenden Lande. Briefe, in Umlauf befindliche Münzen, Banknoten, auf den Inhaber lautende Werthpapiere, sowie Dokumente und Geschäftspapiere sind von der Versendung in Kästchen ausgeschlossen. Frankozwang.

Nach welchen Ländern Briefe und Kästchen mit Werthangabe zulässig sind, die näheren Angaben zur Berechnung des Portos und sonstige außergewöhnliche Bestimmungen, insbesondere auch über die Zulässigkeit der Eilbestellung, ergiebt der folgende Tarif.

XIV. Postanweisungen.

1. Nach Orten Deutschlands.

Postanweisungen sind bis 800 Mark einschl. zulässig.

Formulare zu Postanweisungen mit eingedrucktem Postwerthzeichen zu 10 und 20 Pf. können bei allen Postanstalten bezogen werden, Formulare ohne Werthzeichen zum Preise von 5 Pfg. für je 10 Stück und solche mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung zum Preise von 5 Pfg. für je 5 Stück. Andere als von der Post bezogene Formulare dürfen nicht verwendet werden. Es ist gestattet, die Ausfüllung des Adreßraumes und des Abschnittes der von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine u. s. w. bewirken zu lassen. Die handschriftliche Ausfüllung darf nur mit Tinte geschehen.

Die Marksumme muß auf der Postanweisung in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Der der Postanweisung angefügte Abschnitt kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden. Für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger empfiehlt es sich, mindestens Namen und Wohnort des Absenders auf dem Abschnitte anzugeben. Der Abschnitt kann von dem Empfänger zurückbehalten werden, bei Postanweisungen mit angehängter Postkarte zur Empfangsbestätigung wird dem Empfänger die Karte überlassen.

Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsort muß, sofern der Betrag nicht durch den bestellenden Boten überbracht wird, spätestens innerhalb 7 Tagen, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Empfänger gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

Postanweisungen müssen frankirt werden.

Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung

bis 5 Mark	10 Pfg.
über 5 bis 100 Mark .	20 „
über 100 bis 200 Mark	30 „
über 200 bis 400 „	40 „
über 400 bis 600 „	50 „
über 600 bis 800 „	60 „

Telegraphische Postanweisungen.

Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden.

Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, mittels dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-19010000/2833